

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Mutual Global Discovery Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): QTFU8A4D119D722NRX62

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Ja</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale</b> beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b></p>
--	---

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beinhalten unter anderem die Reduzierung der Treibhausgasintensität und die Geschlechtervielfalt im Vorstand. Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- eine niedrigere Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) im Vergleich zum MSCI World Value Index (die „Benchmark“) und zum MSCI All Country World Index (das „Anlageuniversum“) aufrechterhält, je nachdem, welcher von beiden am niedrigsten ist,
- mit bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, zusammenarbeitet, um die Geschlechtervielfalt zu fördern, insbesondere die Vertretung von Frauen in den Vorständen,
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens zur Vermeidung bestimmter umstrittener Praktiken anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Gewichtete Treibhausgasintensität des Fonds (Scope 1+2) in Prozentpunkten im Vergleich zur Benchmark und zum Anlageuniversum,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind oder mit diesen in Verbindung stehen, und/oder zusätzliche Ausschlüsse, wie unten im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- prozentualer Anteil der Stimmen des Fonds zugunsten einer Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden der Portfoliounternehmen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmen, die mindestens ein weibliches Mitglied im Vorstand haben, wobei mindestens zwei weibliche Mitglieder oder 30 % des Vorstands, je nachdem, welcher Wert höher ist, angestrebt werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“):

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **umstrittene Waffen.**
- **Treibhausgasintensität**

Für den Teil des Fondsportfolios, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, verpflichtet sich der Anlageverwalter, die Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) um mindestens 20 % unter derjenigen der Benchmark und des Anlageuniversums zu halten, je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist. Der Anlageverwalter prüft die Treibhausgasintensität einer potenziellen Investition und kann mit einem Emittenten zu diesem Thema in Dialog treten, wenn er dies für angemessen hält.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung,

Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Geschlechtervielfalt im Vorstand**

Für den Teil des Fondsportfolios, der auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wird der Anlageverwalter nicht in Unternehmen investieren, die keine weiblichen Vorstandsmitglieder haben, und er wird sich bei den Unternehmen, in die er investiert, dafür einsetzen, dass mindestens 2 Frauen oder 30 % des Vorstands, je nachdem, welcher Wert höher ist, als Mindestschwelle für die Geschlechtervielfalt im Vorstand erreicht werden (im Folgenden als „2 oder 30 %“-Schwelle bezeichnet). Der Anlageverwalter prüft die geschlechtsspezifische Vielfalt im Vorstand einer potenziellen Investition und kann mit einem Emittenten zu diesem Thema in Dialog treten, wenn er dies für angemessen hält. In Fällen, in denen das Unternehmen mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied hat, aber die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht erreicht, wird der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Kontakt treten und kann gegen wichtige Gremiumsmitglieder stimmen, sofern das Unternehmen nichts gegen diesen Mischstand unternimmt. Wird die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht innerhalb von drei Jahren nach Einrichtung der Position erreicht oder wird kein klarer und glaubwürdiger Plan zur Erreichung dieser Schwelle vorgelegt, wird das Unternehmen so bald wie möglich veräußert. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

- **Umstrittene Waffen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die an der Produktion oder am Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt eine Bottom-up-Anlagephilosophie, die sich auf die Suche nach Unternehmen konzentriert, die mit erheblichen Abschlägen auf ihren geschätzten Fundamentalwert gehandelt werden. Portfoliomanager und Analysten sind opportunistisch bei der Suche nach Anlageideen und führen ein konsequentes Fundamentalforschung durch.

Der Prozess des Portfolioaufbaus des Fonds berücksichtigt spezifische Nachhaltigkeitsaspekte, zu denen insbesondere die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Intensität des Portfolios gehört. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Fonds, die Treibhausgasintensität des Portfolios (Scope 1+2) gegenüber der Benchmark und dem Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren, je nachdem, welcher der beiden Werte der niedrigere ist.

Der Fonds wendet auch spezifische nachhaltigkeitsbezogene Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung und/oder dem Verkauf von Waffen erzielen,
- Umsätze aus der Beteiligung an der Produktion oder dem Vertrieb umstrittener Waffen erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Tabakproduktion erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse mit Kraftwerkskohle erzielen, einschließlich der Förderung von Kraftwerkskohle und der kohlebasierten Stromerzeugung,
- an schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact („UNGC“) beteiligt sind, ohne dass eine positive Perspektive besteht. Die Schwere von Verstößen gegen die UNGC wird auf der Grundlage einer Bewertung der Art des Schadens und des Ausmaßes der Auswirkungen des Ereignisses, der Praktiken, der Produkte oder der Unternehmen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft sowie einer Bewertung der direkten oder indirekten Rolle des Unternehmens ermittelt. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer positiven Perspektive basiert auf der eigenen Einschätzung des Anlageverwalters, einschließlich möglicher Gespräche mit dem Unternehmen über das Thema;
- mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen. Dazu gehören Umsätze aus der Förderung von Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan sowie Umsätze aus

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

der Onshore- oder Offshore-Öl- und Gasförderung in der Arktis. Umsätze aus der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich Tiefsee-, Flachwasser- und sonstiger Onshore-/Offshore-Öl- und -Gasförderung, sind ausgenommen;

- kein weibliches Mitglied im Vorstand haben,
- nicht den Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsrichtlinien des Fonds entsprechen.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der Fondsausschlüsse, wird der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich abstoßen. Die Veräußerung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats, es sei denn, die Marktbedingungen, wie z. B. Liquiditätsbeschränkungen, erfordern unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber einen längeren Zeitraum für die Veräußerung.

Der Fonds verpflichtet sich außerdem, mit denjenigen Unternehmen, in die er investiert, in Kontakt zu treten, die mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied haben, um sie zu ermutigen, die „2 oder 30 %“-Mindestschwelle für die Geschlechtervielfalt im Vorstand zu erreichen. Wird die „2 oder 30 %“-Schwelle nicht innerhalb von drei Jahren nach Einrichtung der Position erreicht oder wird kein klarer und glaubwürdiger Plan zur Erreichung dieser Schwelle vorgelegt, wird das Unternehmen veräußert.

Darüber hinaus wird der Fonds, wenn sich die Gelegenheit bietet, für eine Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden von Unternehmen, in die investiert wird, stimmen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasintensität des Portfolios (Summe von Scope 1+2) um mindestens 20 % im Vergleich zur Benchmark und zum Anlageuniversum, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist,
- Ausschluss bestimmter Sektoren und Unternehmen, wie oben im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben,
- Verpflichtung, mit bestimmten Unternehmen, in die investiert wird, zusammenzuarbeiten, um einen Mindestanteil von zwei Frauen oder 30 % im Vorstand zu erreichen, je nachdem, welcher Wert höher ist, und nicht in Unternehmen zu investieren, die keine weiblichen Vorstandsmitglieder haben, und
- Verpflichtung, für eine Trennung der Funktionen des CEO und des Vorstandsvorsitzenden der Portfoliounternehmen zu stimmen, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Governance ist ein Schlüsselfaktor in der ESG-Analyse des Anlageverwalters und erstreckt sich sowohl auf Faktoren der Unternehmensführung als auch auf Faktoren der operativen Governance. Der Anlageverwalter tauscht sich regelmäßig mit allen Portfoliounternehmen über eine Vielzahl von Faktoren aus, darunter auch über die Unternehmensführung, und betrachtet seine Richtlinien zur Stimmrechtsvertretung als ein wichtiges Instrument zur Förderung einer guten Unternehmensführung.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht akzeptable Verfahrensweisen der Unternehmensführung aufweisen. Zu den bewerteten Faktoren gehören die Struktur und Unabhängigkeit des Vorstands, die Stärke der Aufsicht des Vorstands über die wichtigsten Managementprozesse, die Vergütungspolitik sowie die Rechnungslegungsgrundsätze und die Rechte der Aktionäre. Auch Indikatoren wie qualifizierte Prüfungsurteile, Bestechungs-, Korruptions- oder Betrugsvorwürfe, arbeitsrechtliche Kontroversen und erhebliche steuerrechtliche Kontroversen können berücksichtigt werden.



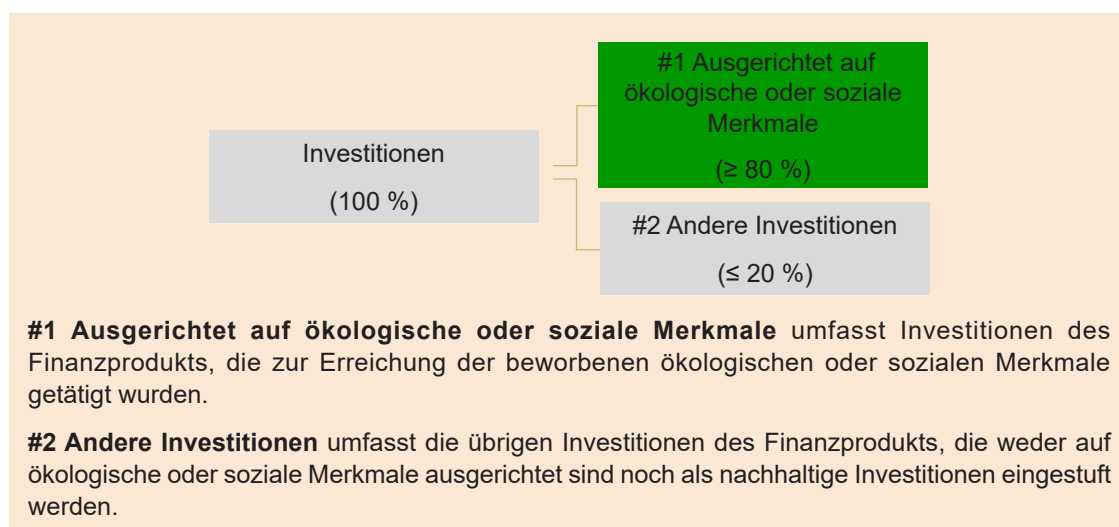
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Portfolios des Fonds sind auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (< 20 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet und besteht in der Regel aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie aus Wertpapieren, die zur Diversifizierung (Special Situations wie Fusionsarbitrage und Stressed- oder Distressed-Anleihen) gehalten werden.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



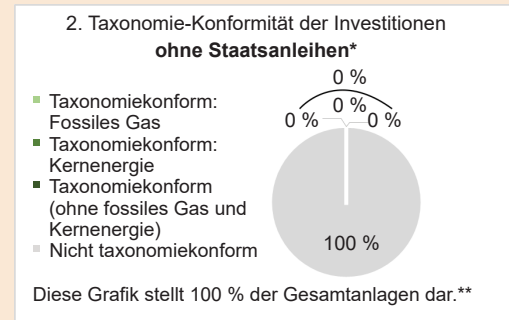
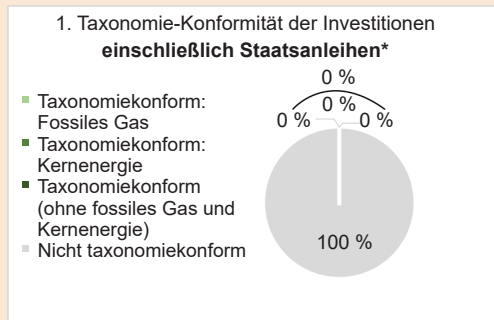
## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>22</sup>?**

- Ja:
- In fossiles Gas
  - In Kernenergie
- Nein

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

\*\* In Anbetracht der Tatsache, dass die Verpflichtung zu nachhaltigen, taxonomiekonformen Investitionen bei einem Minimum von 0 % liegt, hat der Anteil etwaiger Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnung.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

<sup>22</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen unter anderem aus liquiden Vermögenswerten (ergänzende liquide Vermögenswerte, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Teilfonds gehalten werden, sowie aus Wertpapieren, die zur Diversifizierung (Special Situations wie Fusionsarbitrage und Stressed- oder Distressed-Anleihen) gehalten werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2183/T/franklin-mutual-global-discovery-fund/LU0211333025>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: [www.franklintempleton.lu/2183](http://www.franklintempleton.lu/2183)